
PROTOKOLL DER 4. SITZUNG VOM 12. MAI 2004

Verhandlungsdemokratie in der Schweiz

In der 4. Sitzung stellten wir die Schweiz als klares Beispiel einer Verhandlungsdemokratie heraus. Hier sind alle gesellschaftlichen Gruppen am politischen Entscheidungsprozess beteiligt und regieren in einvernehmlicher Konkordanz. Durch weitreichende plebiszitäre Elemente ist in der Schweiz bei allen wichtigen politischen Entschlüssen auch die Bevölkerung integriert. Ein Exkurs in die geschichtliche Entwicklung dieses Landes erklärt die Gestaltungsweise dieses politischen Systems. Schon von Beginn an war die Region der heutigen Schweiz durch unterschiedliche kulturelle Einflüsse geprägt. Sowohl Kelten als auch Römer hinterließen hier ihre Spuren. Nachdem die Schweiz um 800 n.Chr. zu einem Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geworden war, wurde sie Ende des 9. Jahrhunderts zwischen dem Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben aufgeteilt. Wegen ihrer Unzufriedenheit mit der herrschaftlichen Verwaltung des Landes, lehnten sich die Bürger einiger Schweizer Kantone im 14. Jahrhundert gegen die Habsburger und Burgunder auf. 1499 traten die siegreichen Eidgenossen aus dem Staatenbund des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation aus und gaben sich bis zur Besetzung der Schweiz durch Napoleon 1798 selbst im dreißigjährigen Krieg vollkommen neutral. Nach nur wenigen Jahren wird auch der von Napoleon entwickelte Einheitsstaat aufgrund zahlreicher Aufstände bereits 1803 wieder aufgelöst und durch den vorherigen lockerer Staatenbund ersetzt. Nach dem Sturz Napoleons werden der Schweiz die bis dahin französischen und katholisch geprägten Regionen Genf, Wallis und Neuenburg zugesprochen. Aufgrund dieser Erweiterung gab es in der Folge zahlreiche Konflikte zwischen katholischen und protestantischen Bevölkerungsteilen, die jedoch 1848 mit der Entstehung einer einheitlichen Verfassung beigelegt werden konnten. Aus den einzelnen Kantonen wurde hierdurch ein föderalistisch organisierter Staat mit einer Zentralregierung und drei Amtssprachen. Durch ihre bis heute eingehaltene Neutralität und die Zurückhaltung im Bezug auf internationale

Verträge blieb die Schweiz seitdem weitgehend unverändert bestehen. Auch der Beitritt zur UNO konnte in der Schweiz nach einer Volksabstimmung erst 2002 vollzogen werden.

Um zu verstehen, warum die Schweiz eine derart passive Haltung gegenüber wirtschaftspolitischen Veränderungen innehat, betrachteten wir im Folgenden nun den staatlichen Aufbau der Schweiz. Wir hielten diesbezüglich fest, dass die Schweiz 20 Kantone und 6 Halbkantone besitzt. Die rechtliche Ordnung der Schweiz ist in der 1848 entstandenen Bundesverfassung festgehalten und föderalistisch in drei Ebenen gegliedert. Die höchste Ebene ist hierbei der Bund. Er besteht aus der Bundesregierung, der Bundesversammlung mit ihren zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat, und dem Bundesgericht. Aufgrund der zahlreichen plebiszitären Elemente und des hohen Stellenwertes des föderalistischen Prinzips im politischen System der Schweiz hat der Bund jedoch nur in ausdrücklich festgelegten und sehr begrenzten Bereichen die alleinige Gesetzgebungskompetenz. Die zweite Ebene des staatlichen Aufbaus in der Schweiz bilden die einzelnen Kantone. Sie haben alle eine eigene Verfassung, ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Unter ihnen steht die dritte Ebene: die Gemeinden. Sie sind beispielsweise für den Zivilschutz, aber auch für Schul- und Sozialwesen, Straßenbau und Steuerregelungen zuständig und treffen ihre Entschlüsse weitgehend innerhalb direkt-demokratischer Entscheidungen in Gemeindeversammlungen.

Mit diesen drei Ebenen verfügt die Schweiz über ein Mischsystem aus repräsentativ-demokratischen, direkt-demokratischen und föderativen Elementen. Wichtige Gesetze und Verfassungsänderungen bedürfen der grundsätzlichen Zustimmung der Bevölkerung. Die Mitbestimmungsrechte des Volkes in der Schweiz umfassen zum einen ein obligatorisches Referendum, das beispielsweise bei Änderungen der Bundesverfassung oder wichtigen Gesetzen zum Tragen kommt. Außerdem beinhalten die Schweizer direkt-demokratischen Elemente ein fakultatives Referendum bei allen Bundesgesetzen und Parlamentsbeschlüssen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen. Weitere plebiszitäre Möglichkeiten sind Volksinitiativen, Gesetzesinitiativen und Volksversammlungen. Die Referenden werden innerhalb der Regierung zur Abstimmung ausgearbeitet. Um hier möglichst das angestrebte Abstimmungsergebnis zu erhalten, ist die Bundesregierung deshalb

gezwungen im Vorhinein kompromissbereit und einvernehmlich zusammenzuarbeiten und so das jeweilige Referendum richtig vorzubereiten.

Die Bundesregierung der Schweiz besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Legislative, der sogenannten Bundesversammlung, gewählt. Sie setzt sich nach der berühmten „Zauberformel“ zusammen, die den drei stärksten Parteien jeweils 2 Sitze und der nächstgrößten Partei einen Sitz zuweist. Bis zur Wahl 2003 hatten hiernach die FDP, CVP und SPS jeweils 2 Sitze und die SVP einen Sitz inne. Aufgrund ihres erheblichen Wahlerfolgs konnte die SVP der CVP erst kürzlich einen Sitz abwerben.

Die Bundesregierung der Schweiz ist durch die zahlreichen direkt-demokratischen Elemente in der Verfassung zwar eine vergleichbar schwache Exekutive, kann jedoch nicht von Parlament abgewählt werden, was die Schweiz laut Winfried Stefani zu einem präsidentiellen Regierungssystem macht. Die unterschiedlichen Volksgruppen der Schweiz und die geringe Größe des Landes lassen das Land jedoch sehr von der üblichen Präsidialdemokratie abweichen. Sie erfordern zum einen die Vereinigung von repräsentativer Demokratie mit plebiszitären Elementen, was die Notwendigkeit einer Konkordanzdemokratie zur Folge hat, und zum anderen den hohen Stellenwert des föderalistischen Prinzips, der sich vor allem in den Wahlen des Ständerats, der zweiten Kammer der Legislative, aufzeigt. Die Wahlsysteme zum Ständerat verlaufen nämlich nach Kantonsrecht und werden somit zumeist als Mehrheitswahlen abgehalten. Es ist verfassungsrechtlich festgeschrieben, dass jeder Vollkanton 2 Mitglieder und jeder Halbkanton 1 Mitglied aufstellt. Damit haben Bewohner von bevölkerungs-schwachen Kantonen mehr Stimmgewicht als Bewohner großer Kantone. Im Extremfall kann es bei der Ständewahl somit zum Beispiel dazu kommen, dass ein Bewohner des Kantons Uri das Stimmgewicht von 34 Zürichern innehat.

Abschließend konnten wir die Schweiz als interessante Ausnahme unter den westlichen Demokratien einordnen, die mit ihren direkt-demokratischen Elementen und der damit verbundenen Konkordanzdemokratie eine stabile Alternative zu rein repräsentativen Demokratieformen darstellt, jedoch auch nur aufgrund der geringen Einwohnerzahl der Schweiz zu realisieren ist.